

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

tecnovum Aktiengesellschaft

2. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem darauf folgenden 31. Dezember endet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, sowie der Vertrieb von Hard- und Software für Computer- und Kommunikations-Systeme.

Gegenstand des Unternehmens ist ferner Technologie-Marketing, Beratung und Services, Personalberatung und Personal-Management, sowie der Erwerb von Hochtechnologie-Projekten und Lizenzen.

Gegenstand des Unternehmens ist es des weiteren, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu gründen, zu erwerben oder sich an diesen zu beteiligen und deren Geschäftsführung zu übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken.

Das Unternehmen betreibt darüber hinaus die eigene Entwicklung, die Produktion sowie den Vertrieb nebst Service und Lizenzierung von Technologie-Produkten aller Art im In- und Ausland, im Groß- und Einzelhandel.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

**§ 3
Bekanntmachungen**

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

**§ 4
Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 511.291,88 Euro (in Worten: Fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig 88/100 Euro).

Es ist eingeteilt in 200.000 Stückaktien.

2. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
3. Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbriefen. Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft gibt keine Gewinnanteile- und Erneuerungsscheine aus.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 31.07.2016 das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrfach, insgesamt jedoch höchstens um einen Nennbetrag von 255.000,00 Euro, zu erhöhen. Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach teilweiser/oder vollständiger Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen. Entsprechendes gilt, falls das genehmigte Kapital bei Ablauf der Ermächtigungsfrist nicht oder nicht vollständig ausgenutzt wurde.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist im Falle von Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern, ausgeschlossen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

**§ 5
Inhaberaktien**

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
2. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.
3. Kapitalerhöhungen im Rahmen von § 4 Ziffer 4 der Satzung erfolgen durch Ausgabe von Inhaberaktien.

III. Der Vorstand

§ 6

Zusammensetzung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
3. Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und – soweit vorhanden – der Geschäftsordnung, sowie des Geschäftsverteilungsplanes zu führen. Er kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 7

Vertretung

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. In diesem Fall ist das Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es sich um Vornahmen von Rechtsgeschäften mit der Gesellschaft als Vertreter eines Dritten handelt.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

Sofern Herr Konstantin Zoggolis zum Vorstandsmitglied bestellt ist, ist er stets einzelvertretungsberechtigt. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es sich um Vornahmen von Rechtsgeschäften mit der Gesellschaft als Vertreter eines Dritten handelt.

2. Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anordnen, dass außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen bestimmte weitere Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen.
2. Solange Herr Konstantin Zoggolis Eigentümer von mindestens 25 % des Stammkapitals der Gesellschaft ist, hat er das persönliche Recht, ein Mitglied seiner Wahl in den Aufsichtsrat zu entsenden. Er kann sich auch selbst in den Aufsichtsrat entsenden, sofern er nicht Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist. Das Entsendungsrecht kann nur durch eine schriftliche Erklärung ausgeübt werden, in der das zu entsendende Aufsichtsratsmitglied bestimmt ist.

Die Hauptversammlung wählt sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Herr Konstantin Zoggolis von seinem Entsendungsrecht nicht spätestens drei Monate vor der Hauptversammlung, in der die turnusmäßige Wahl des Aufsichtsrates durchgeführt werden soll, Gebrauch macht.

3. Für die Personen, welche die Rechtsposition von Herrn Konstantin Zoggolis aufgrund Erbfolge oder durch Vermächtnis erlangen werden, gilt § 9 Absatz 2 entsprechend.

Handelt es sich um mehrere Personen, so kann das Entsendungsrecht nur einheitlich durch eine von ihnen allen zu unterzeichnenden Erklärungen der Gesellschaft gegenüber ausgeübt werden.

4. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamt-Aufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach der, bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge, Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Sind Ersatzmitglieder gewählt, so tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals zu fassenden Beschluss der Hauptversammlung ihres Amtes enthoben werden.

7. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen, wenn ein wichtiger Grund besteht. Sofern dies nicht der Fall ist, ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt im unmittelbaren Anschluss an seine Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernkopiert oder telegrafisch einberufen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

Ein verhindertes Mitglied kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied übergeben lässt.

4. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegrafische, fernkopierte, fernmündliche oder per elektronischer Post erfolgende Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.
5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuteilen.
6. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Rahmen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen im Empfang zu nehmen.

§ 11 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12 Vergütung des Aufsichtsrates

1. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von € 1.300,--.

Die Vergütungen vermindern sich entsprechend bei nur zeitweiser Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat während eines Geschäftsjahres.

Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält den doppelten Betrag.

2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

§ 13 Geschäftsordnung und Änderungen der Satzungsfassung

1. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Die Hauptversammlung

§ 14

Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlichen vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Solange Herr Konstantin Zoggolis Aktionär der Gesellschaft ist, hat er neben dem Vorstand das Recht, die Hauptversammlung einzuberufen.
3. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Die Einberufung erfolgt durch ehemalige Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger.
4. Ohne Wahrung der Einberufungsförmlichkeiten kann eine Hauptversammlung auch dann abgehalten werden, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§ 15

Teilnahmerecht und Stimmrecht

1. Zur Teilnahme und Abstimmung sind die Aktionäre oder deren Vertreter berechtigt; zur Ausübung des Stimmrechtes bedarf es einer Anmeldung nach § 123 Absatz 2 AktG nicht.
2. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

§ 16

Ablauf der Hauptversammlung, Beschlüsse

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung ein von der Hauptversammlung gewählter Versammlungsleiter.
2. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnung, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Hauptversammlung als nicht beschlussfähig, so ist eine neu einberufene Hauptversammlung, die innerhalb der nächsten sechs Wochen stattfindet, hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung

der beschlussunfähigen Hauptversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Höhe des dann vertretenden Grundkapitals beschlussfähig. Die neu einberufene Hauptversammlung kann am selben Tag wie die ursprünglich einberufene Hauptversammlung durchgeführt werden, und zwar um eine Stunde zeitversetzt, sofern in der ersten Einladung zu der bei Beschlussunfähigkeit neu einberufenen weiteren Hauptversammlung mit eingeladen wurde.

4. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit diese Satzung nicht im Einzelfall etwas anderes anordnet oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals gefasst.
5. Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmehrheit nicht erreicht, so findet eine weitere Wahl unter den Personen statt, auf die die beiden höchsten Stimmenzahlen entfallen sind. Bei dieser weiteren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.
6. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. Werden Beschlüsse gefasst, für die das Gesetz eine Mehrheit von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenden Grundkapitals vorschreibt, so ist über die Verhandlung ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 17

Jahresabschluss, Lagebericht

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und - soweit nach § 264 Abs. 1 HGB erforderlich - den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen Unterlagen nach ihrer Aufstellung unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Ist der Jahresabschluss und ein etwaiger Lagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, sind diese Unterlagen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, mitzuteilen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

§ 18 Rücklagen

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresabschlusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beiträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
2. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Fünftel des Jahresabschlusses solange in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen, wie die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

§ 19 Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
2. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Beachtung von § 59 AktG eine Abschlags-Dividende an die Aktionäre zahlen.

VII. Schlussbestimmungen

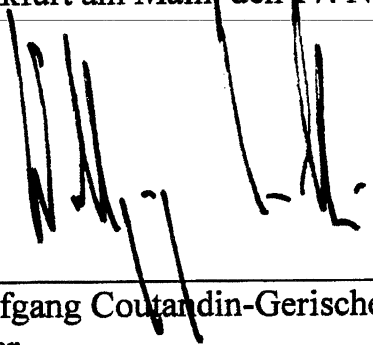
§ 20 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten, sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Höchstbetrag von DM 10.000,00 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bescheinigung

Ich bescheinige hiermit gem. § 181 Abs. 1 S. 2 AktG, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Hauptversammlungsbeschlüssen über die Änderung der Satzung vom 17.11.2011 – UR-Nr.: 793 Jahr 2011/C – übereinstimmen und dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main den 17. November 2011



Wolfgang Coutandin-Gerischer
Notar



Frankfurt am Main, den 22.11.2011

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Wolfgang Coutandin-Gerischer
Notar